

**Gebührensatzung
für das Archiv der Stadt Dessau-Roßlau
(Archivegebührensatzung)**

alt	Änderungen	neu
<p>Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383 f.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) sowie der §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 20.03.2013 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 284), der §§ 2 Abs. 3, 2b Abs. 3, 4 Nr. 10, 20 und 15 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1309), des § 4 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl LSA 2020, S. 64) sowie von § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, S. 2913), zuletzt geändert durch Artikel 1 des IWG vom 8. Juli 2015 (BGBl. I 2015, S. 1162) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom ... folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Archivs der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 284), der §§ 2 Abs. 3, 2b Abs. 3, 4 Nr. 10, 20 und 15 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1309), des § 4 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl LSA 2020, S. 64) sowie von § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, S. 2913), zuletzt geändert durch Artikel 1 des IWG vom 8. Juli 2015 (BGBl. I 2015, S. 1162) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom ... folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Archivs der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:</p>
<p>§ 1 - Gebührenpflicht und Fälligkeit der</p>	<p>§ 1 - Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren</p>	<p>§ 1 - Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren</p>

alt	Änderungen	neu
<p>Gebühren und Auslagen</p> <p>1. Für die Benutzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau werden Gebühren nach dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührenkatalog erhoben.</p> <p>2. Gebührenpflichtig sind alle Nutzer, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.</p> <p>3. Entstehen dem Archiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.</p> <p>4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung. Die Gebühren werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der Erbringung der Dienstleistung, jedoch spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>5. Auf Wunsch erhalten die Benutzer vor Beginn der Diensthandlung eine mündliche Auskunft über die mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen vorhersehbaren Kosten (Gebühren und Auslagen).</p> <p>6. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn vom Benutzer bestellte Leistungen nicht</p>	<p>und Auslagen</p> <p>(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau in allen seinen Gliederungen Historisches Archiv, Zwischenarchiv und Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) werden Gebühren nach dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührenkatalog erhoben.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind alle Benutzenden, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.</p> <p>(3) Entstehen dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau durch die Benutzung oder durch Leistungen für die Benutzenden Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten. Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben, werden durch die nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhobenen Gebühren nicht abgegolten.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung. Die Gebühren werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der Erbringung der Dienstleistung, jedoch spätestens einen Monat nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(5) Auf Wunsch erhalten die Benutzenden vor Beginn der Diensthandlung eine mündliche Auskunft über die mit der beabsichtigten Benutzung verbundenen vorhersehbaren Kosten (Gebühren und Auslagen).</p> <p>(6) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von den Benutzenden bestellte Leistungen nicht in</p>	<p>und Auslagen</p> <p>(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau in allen seinen Gliederungen Historisches Archiv, Zwischenarchiv und Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) werden Gebühren nach dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührenkatalog erhoben.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind alle Benutzenden, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.</p> <p>(3) Entstehen dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau durch die Benutzung oder durch Leistungen für die Benutzenden Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten. Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben, werden durch die nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhobenen Gebühren nicht abgegolten.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung. Die Gebühren werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der Erbringung der Dienstleistung, jedoch spätestens einen Monat nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(5) Auf Wunsch erhalten die Benutzenden vor Beginn der Diensthandlung eine mündliche Auskunft über die mit der beabsichtigten Benutzung verbundenen vorhersehbaren Kosten (Gebühren und Auslagen).</p> <p>(6) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von den Benutzenden bestellte Leistungen nicht in</p>

alt	Änderungen	neu
<p>in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.</p> <p>7. Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse geltend machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.</p>	<p>Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.</p> <p>(7) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten werden.</p> <p>(8) Die Überlassung von Räumen oder Flächen des Stadtarchivs Dessau-Roßlau einzeln oder in Kombination an natürliche oder juristische Personen, Vereine oder Verbände für kulturelle, gesellschaftliche, wissenschaftliche, soziale, wirtschaftliche oder bildende Zwecke unter Ausnahme politischer Veranstaltungen ist möglich, sofern Belange der Stadt Dessau-Roßlau oder des öffentlichen Wohls dem nicht entgegenstehen. Ausgenommen von der Überlassung sind Veranstaltungen, bei denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.</p>	<p>Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.</p> <p>(7) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten werden.</p> <p>(8) Die Überlassung von Räumen oder Flächen des Stadtarchivs Dessau-Roßlau einzeln oder in Kombination an natürliche oder juristische Personen, Vereine oder Verbände für kulturelle, gesellschaftliche, wissenschaftliche, soziale, wirtschaftliche oder bildende Zwecke unter Ausnahme politischer Veranstaltungen ist möglich, sofern Belange der Stadt Dessau-Roßlau oder des öffentlichen Wohls dem nicht entgegenstehen. Ausgenommen von der Überlassung sind Veranstaltungen, bei denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.</p>
<p>§ 2 - Gebührenkatalog</p> <p>Es werden folgende Gebühren erhoben:</p>		<p>§ 2 - Gebührenkatalog</p> <p>Es werden folgende Gebühren erhoben:</p>

Lfd.-Nr. alt	Gegenstand alt	Lfd.-Nr. neu	Gegenstand neu	Gebühr in EURO alt	Gebühr in EURO neu	Bemerkungen
		1.	Rechercheaufträge und Erteilung schriftlicher Fachauskünfte			
1.	Schriftliche Fachauskünfte, Erteilung von Gutachten, Recherchen, Nachforschungen und Bearbeitung der	1.1.	Auskunftserteilung sowie Ausarbeitungen einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen sowie Prüfung oder Ermittlung	11,00	12,50	

	Anfragen, gesetzlich erforderliche Anonymisierungen, Transkriptionen, Verwaltungsaufwand, Auftragsarchivierung (Abschlüsse von Verträgen, Aufbereiten von Unterlagen, Kassationen), Vorlagen oder Versendung von Archivalien bei Beanspruchung einer Fachkraft nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde		von Archiv- und Bibliotheksgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke (schriftliche Fachauskünfte, Baujahresauskünfte, Erteilung von Gutachten, Recherchen, Nachforschungen und Bearbeitung von Anfragen, Transkriptionen u. ä.) je angefangene Viertelstunde			
		1.2.	Recherchen nach im Stadtarchiv überlieferten Zeugnissen, Bescheinigungen und Schulzeitnachweisen je Zeugnis, Bescheinigung oder Nachweis übersteigt der Rechercheaufwand auf Grund unvollständiger bzw. fehlerhafter Angaben eine halbe Stunde zusätzlich je weitere Viertelstunde 12,50 €		25,00	Diese Unterlagen verursachen infolge der notwendigen namentlichen Erfassung erheblichen Aufwand bei der Archivierung. Zudem nimmt die Bearbeitung der einschlägigen Anfragen regelmäßig mehr als eine Viertelstunde Bearbeitungszeit in Anspruch.
2.	Direktbenutzung	2.	Benutzung von Archivgut (Direktbenutzung)			
2.1	Einsicht in Findhilfsmittel, Archiv- und Sammlungsgut (in analoger und/oder digitaler Form), inklusive einfacher Beratungsleistung je Tag	2.1.	Einsichtnahme in Findmittel, Schrift-, Archiv- und Sammlungsgut (in analoger und digitaler Form), Archivbibliothek sowie Nutzung der Lesegeräte im Lesesaal, inklusive einfacher Beratungsleistung je Tag	3,00	3,50	
2.2	Grundentgelt für die Bereitstellung von analogem Archiv- und Sammlungsgut aus Magazinräumen für jeweils bis zu zehn Archivalien	2.2.	Grundgebühr für die Bereitstellung von analogem und digitalem Schrift-, Archiv- und Sammlungsgut aus den Magazinen bei Vorlage von bis zu zehn Verzeichnungseinheiten unabhängig von der Art der Überlieferung und des Informationsträgers je Benutzungsvorgang	5,00	5,50	Bezieht explizit auch digitales Archivgut sowie Schriftgut im Zwischenarchiv mit ein.
		2.3.	wenn die Bereitstellung besonderen Personalaufwand erfordert bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde pro Benutzungstag ab der zweiten Stunde je angefangener Viertelstunde		12,50	Derartiger Arbeitsaufwand kann insbesondere bei der Benutzung von Personenstandsunterlagen sowie von Karten, Plänen und Bauzeichnungen entstehen.

			je Benutzungsvorgang			
		2.4.	Einsichtsgewährung in im Stadtarchiv befindliche Technische Dokumentationen, insbesondere Bau- oder Statikakten sowie Baupläne noch existierender Gebäude je Akte oder Plan		6,00	Die Bereitstellung dieser Unterlagen erfordert besonderen personellen und technischen Vorbereitungs- sowie Prüfaufwand (insbesondere der Benutzungsberechtigung).
		3.	Zugang zu Archivgut vor Ablauf von Schutzfristen			Prüfung der Verkürzungsmöglichkeit von Schutzfristen oder des Informationszuganges für benannte Archivalien oder Findhilfsmittel, um diese durch Einsichtnahme nutzen zu können
		3.1.	bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu einer Stunde je Antrag		gebührenfrei	Fristverkürzungen sind in der Regel lediglich im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsprojekten möglich. Dem wird durch die Gebührenfreiheit bei einem begrenzten Zeitaufwand für die Antragsbearbeitung Rechnung getragen.
		3.2.	bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer Stunde je Antrag ab der zweiten Stunde je angefangene Viertelstunde		12,50	Gebühr entspricht § 2 Nr. 1.1.
3.	Reproduktionen	4.	Reproduktionen			Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut
		4.1.	Anfertigung von Reproduktionen durch Benutzer			
3.1	Reproduktionen durch Benutzer Ausdrucke aus digitalen Datenbeständen und von Mikrofilmen pro Seite bis Format A4 s/w pro Seite bis Format A3 s/w	4.1.1.	Selbstanfertigung von Reproduktionen sowie Ausdrucke aus digitalen Datenbeständen und von Mikrofilmen Kopien, Druckausgaben (Normalpapier, s/w, bis DIN A4) Kopien, Druckausgaben (Normalpapier, s/w, DIN A3)	0,20 0,40	0,20 0,40	Bei diesem Gebührenggegenstand wurde auf die pauschale Gebührenerhöhung um 10 % verzichtet.
		4.1.2.	eigene fotografische Reproduktionen (mit Smartphone, Tablet oder Digitalkamera angefertigte Arbeitskopien)		gebührenfrei	Gilt lediglich für dasjenige Archivgut des Historischen Archivs, dessen Schutzfristen (Datenschutz, Urheberrecht usw.) abgelaufen sind. Im Übrigen gelten hier die Bestimmungen der Archivsatzung § 8 Abs. 4.

3.2	Anfertigung von Reproduktionen durch das Archiv	4.2.	Bearbeitung von Reproduktionsaufträgen			
3.2.1	Grundentgelte	4.2.1.	Grundgebühren je Auftrag	3,00	3,50	
		4.2.2.	Zuschlag für Leistungen, die einen besonderen Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen erfordern (z. B. technologisch bedingter Mehraufwand, Bearbeitung von Dateien, Restaurierung, besonders vereinbarte Terminaufträge) je Auftrag		12,50	Gebühr entspricht § 2 Nr. 1.1.
		4.2.3.	Gebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene Viertelstunde je Auftrag		12,50	Gebühr entspricht § 2 Nr. 1.1.
	pro Beglaubigung	4.2.4.	Beglaubigungen je Urkunde oder Reproduktionseinheit	4,50	5,00	
3.2.2.1	Ausgabe in elektronischer Form pro Auftrag	4.2.5.	Bereitstellung digitaler Reproduktionen (z. B. CD, DVD, E-Mail, Cloud-Service) je Vorgang	3,00	3,50	
		4.3.	Anfertigung von Reproduktionen durch das Archiv			
3.2.2.2	Ausgabe in analoger Form auf Normalpapier pro Seite bis Format A4 s/w pro Seite bis Format A3 s/w pro Seite bis Format A2 s/w pro Seite bis Format A2 s/w pro Seite bis Format A2 s/w	4.3.1.	Ausgabe in analoger Form auf Normalpapier, s/w bis Format DIN A4 Format DIN A3 Format DIN A2 Format DIN A1 Format DIN A0 je Seite	0,50 1,00 5,00 10,00 15,00	0,60 1,20 5,50 11,00 16,50	
	Ausgabe in analoger Form auf Normalpapier pro Seite bis Format A4 farbig pro Seite bis Format A3 farbig je Seite	4.3.2.	Ausgabe in analoger Form auf Normalpapier, farbig bis Format DIN A4 Format DIN A3 je Seite	1,00 2,00	1,20 2,40	
3.2.2.3	Ausgabe in analoger Form auf	4.3.3.	Ausgabe in analoger Form auf Foto- bzw.			

	Fotopapier (bis Format A3) pro Seite bis Format A4 farbig pro Seite bis Format A3 farbig je Seite		Spezialpapier, farbig bis Format DIN A4 Format DIN A3 je Seite	2,00 4,00	2,40 4,80	
		4.3.4.	Scans ohne Bildbearbeitung bis Format DIN A4 Format DIN A3 Format DIN A2 Format DIN A1 Format DIN A0 je Reproduktionseinheit		0,60 1,20 5,50 11,00 16,50	Gebühr entspricht § 2 Nr. 4.3.1. (Diese Scans werden wie analoge Kopien unter Nutzung von Kopiergeräten bzw. in der Kopierstelle der Stadtverwaltung angefertigt.)
3.2.2	Scanarbeiten pro Scan	4.3.5.	Scans mit einfacher Bildbearbeitung bis Format DIN A3 je Reproduktionseinheit	2,00	2,00	Die einfache Bildbearbeitung umfasst Beschnitt sowie Anpassung von Helligkeit und Kontrast, Standardauflösung 300 dpi. Scans von Vorlagen größer als DIN A3 inklusive einfacher Bildbearbeitung bedürfen eines höheren Aufwandes (höherer Personalaufwand, da für das Scannen von Großformaten ab DIN A2 zum Schutz der Originale zwei Personen notwendig sind; vorhandene Scantechnik gestattet nur Scans von Vorlagengrößen bis Größe DIN A2, größere Vorlagen müssen in Segmenten gescannt und dann digital zum Gesamtbild zusammengesetzt werden). Hierfür wird eine Gebühr entsprechend § 2 Nr. 4.3.6. erhoben.
.		4.3.6.	bei besonderem Arbeitsaufwand und bei Sonderleistungen je angefangene Viertelstunde		12,50	Gebühr entspricht § 2 Nr. 1.1.
7.	Auftragsarchivierung	5.	Auftragsarchivierung			
	Übernahme und Einlagerung je lfm,	5.1.	Übernahme und Einlagerung je laufenden Meter	10,00	12,00	
	Transport und Transportbetreuung je angefangene Halbestunde	5.2.	Transport und Transportbetreuung je angefangene Viertelstunde	15,00	12,50	Gebühr entspricht § 2 Nr. 1.1.
	Lagerung je lfm und Monat	5.3.	Verwahrung von Archivgut je laufenden Meter jährlich		12,00	
4.	Veröffentlichungen von Reproduktionen	6.	Einräumung von Nutzungsrechten			

	Abbildung oder Wiedergabe in:					
4.1	Print-, audiovisuellen- und elektronischen Speichermedien, Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen und deren Weiterverwertung in Online-Angeboten, zu Ausstellungs-, Präsentations- oder Werbezwecken je Reproduktionseinheit	6.1	Wiedergabe in Druckwerken bei einer Auflagenhöhe bis 1.000 Exemplare bei einer Auflagenhöhe von mehr als 1.000 Exemplaren je Reproduktionseinheit	50,00 50,00	10,00 22,50	Gebührenreduzierung in Reaktion auf Informationsweiterverwendungsgesetz § 5 Abs. 4 reduziert, wo es u.a. heißt, dass „die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen“ dürfen.
	je angefangene Minute bei Film- und Tonvorlagen zzgl. 100 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen Lizenzzeitraum von bis zu 4 Jahren zzgl. 200 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen unbegrenzten Lizenzzeitraum	6.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh- und Audioproduktionen sowie in Online-Medien je Reproduktionseinheit bzw. je halbe Minute Ton- oder Filmausschnitt		22,50	Gebührenreduzierung in Reaktion auf Informationsweiterverwendungsgesetz § 5 Abs. 4 reduziert.
		6.3.	Aufwandentschädigung für die Vorbereitung und die Betreuung von Film, Fernseh- und Hörfunkproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs je angefangene Viertelstunde		12,50	Gebühr entspricht § 2 Nr. 1.1.
		6.4.	Wiedergabe zu Ausstellungs- und anderen Repräsentationszwecken je Reproduktionseinheit		10,00	
4.2	Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen, Lizenzausgaben, bei wiederholter Ausstrahlung oder Verwertung in Online-Angeboten 50 % der jeweiligen Gebühr zzgl. 100 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen Lizenzzeitraum von bis zu 4 Jahren zzgl. 200 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen unbegrenzten Lizenzzeitraum					Dieser Gebührentatbestand wurde in der Neufassung der Archivgebührensatzung gestrichen. Grundlage hierfür ist das Informationsweiterverwendungsgesetz, § 5 Abs. 4. Es erfolgt Gebührenerhebung nach § 2 Nr. 6.1. und 6.2. der Archivgebührensatzung.

§ 1 und § 2	Benutzungsgebühren Verwaltungskosten	7.	Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek)			In Anlehnung an die Kostensatzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau vom 30. November 2007.
		7.1.	Benutzungsgebühren (Direktbenutzung)			Die Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) ist für erwachsene Benutzende ab 18 Jahren kostenpflichtig (Jahreskarte). Eine kurzzeitige Benutzung ist gegen die Zahlung einer Tagesgebühr möglich.
§ 1 (2)	Erwachsene ab 18 Jahren, juristische Personen	7.1.1.	Jahreskarte Erwachsene ab 18 Jahren, juristische Personen je Benutzenden und Jahr	10,00	12,00	Es wird eine Jahreskarte ausgereicht, die ab Ausstellungsdatum für ein Jahr gültig ist (Ansatz: 1,00 € je Monat).
§ 1 (2)	Tagesgebühr	7.1.2.	Tagesgebühr Erwachsene ab 18 Jahren, juristische Personen je Benutzenden und Tag	1,00	3,50	Anpassung an die Benutzungsgebühr des Stadtarchivs § 2 Nr. 2.1.
§ 2 (12)	Gebühren für schriftliche bibliographische und Sachauskünfte, Nachforschungen u.a. je angefangene halbe Stunde:	7.2.	schriftliche bibliographische und Sachauskünfte, Nachforschungen u. ä. bei einem Rechercheaufwand von mehr als einer Viertelstunde	15,00	12,50	Gebühr entspricht § 2 Nr. 1.1.
§ 2 (9)	Je aufgegebenen Fernleihbestellung eine Gebühr von	7.3.	Bearbeitungsgebühr im Leihverkehr inklusive Versandpauschale je Bestellung	2,50 (1,50 plus Transport- pauschale)	2,50	Der Versand/Empfang der Fernleihen erfolgt in der Regel über einen speziellen Büchertransportdienst für Bibliotheken, den die Anhaltisches Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek) über den Transportdienst der Hochschule Anhalt abwickelt und verauslagen muss. Hierfür wird zusätzlich zur allgemein üblichen Fernleihgebühr in Höhe von 1,50 € je Fernleihbestellung zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 1,00 € je Fernleihbestellung erhoben.
§ 2 (1)	Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit: für die angefangene 1. Woche	7.4.	Versäumnisgebühr je angefangene Überschreitungswoche und Medieneinheit	1,00	1,10	
§ 2 (2)	Mahnungen zusätzlich zu den Versäumnisgebühren eine Bearbeitungsgebühr von	7.5.	Bearbeitungsgebühr für Mahnungen zuzüglich zur Versäumnisgebühr bzw. zur Leistung des Wiederbeschaffungswerts			

§ 2 (2)	Für die erste Mahnung	7.5.1.	für die erste Mahnung, je Fall	2,00	2,50	
§ 2 (2)	Für die eingeschriebene Mahnung	7.5.2.	für jede weitere Mahnung oder Zahlungsaufforderung zuzüglich je Fall	5,00	5,50	
§ 2 (5)	Bei der Leistung von Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr von	7.5.3.	für Bearbeitung von Schadenersatzleistungen je Medieneinheit	5,00	5,50	
5.	Führungen / Veranstaltungen je angefangene Halbestunde	8.	Führungen / Veranstaltungen je angefangene halbe Stunde	25,00	35,00	Gebührenerhebung für die Dauer der Führung selbst sowie für den Aufwand zur Vorbereitung der Führung.
6.	Raummiete (mit Vor- und Nachbereitungszeiten) pro angefangene Stunde pro Raum	9.	Raummiete (mit Vor- und Nachbereitungszeiten, inklusive Reinigungspauschale) je angefangene Stunde je Raum Der ausgewiesene Mietpreis ist der Nettopreis zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, sofern nicht eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 a bzw. für kulturelle Dienstleistungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann.	40,00	50,00	§ 4 Nr. 12 a Umsatzsteuergesetz sieht eine Steuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Grundstücksteilen und einzelnen Räumen zzgl. vorhandenem Inventar vor Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (kulturelle Dienstleistungen) kann zum Beispiel geltend gemacht werden, wenn die Räume dem Nutzenden für die private Recherche in Archivalien zur Verfügung gestellt wird.

alt	Änderungen	neu
<p>§ 3 - Erstattung von Auslagen</p> <p>1. Entstehen dem Archiv bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen werden insbesondere Portokosten und sonstige Kosten für die Versendung (z. B. Papier, Porto, Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.</p> <p>2. Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers in Fremdleistung entstehen.</p>	<p>§ 3 - Erstattung von Auslagen</p> <p>(1) Entstehen dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen werden insbesondere Portokosten und sonstige Kosten für die Versendung (z. B. Papier, Porto, Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.</p> <p>(2) Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers in Fremdleistung entstehen.</p>	<p>§ 3 - Erstattung von Auslagen</p> <p>(1) Entstehen dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen werden insbesondere Portokosten und sonstige Kosten für die Versendung (z. B. Papier, Porto, Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.</p> <p>(2) Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers in Fremdleistung entstehen.</p>
§ 4 - Gebührenbefreiung	§ 4 - Gebührenbefreiung	§ 4 - Gebührenbefreiung

alt	Änderungen	neu
<p>1. Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse der Stadt Dessau-Roßlau liegen und den Aufgaben und Zielen des Stadtarchivs entsprechen. Dies trifft insbesondere auch auf Gebühren nach § 2 Nr. 4 bei Abbildung oder Wiedergabe auf lokaler Ebene zu.</p> <p>2. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 können erlassen werden:</p> <p>2.1 für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivalien erledigt werden können,</p> <p>2.2 für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,</p> <p>2.3 für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.</p> <p>3. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden nicht erhoben für nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden. Der Nachweis des wissenschaftlichen Zwecks ist durch schriftlichen Auftrag zu führen. Zu unterrichtlichen und wissenschaftlichen Zwecken zählt des Weiteren die Nutzung im Rahmen von Forschung und Lehre an Hochschulen sowie der Unterrichtsvorbereitung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern. In diesen Fällen entfällt die Nachweisführung durch schriftlichen Auftrag. Gebühren nach § 2 Nr. 3 werden Schülern und</p>	<p>(1) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse der Stadt Dessau-Roßlau liegen, deren Nutzung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt erfolgt und sie den Aufgaben und Zielen des Stadtarchivs Dessau-Roßlau entsprechen. Dies trifft insbesondere auch auf Gebühren nach § 2 Nr. 6.1. und 6.4. bei Abbildung oder Wiedergabe auf lokaler Ebene zu.</p> <p>(2) Gebühren nach § 2 Nr. 1.1., Nr. 2. und Nr. 7.2. können erlassen werden:</p> <p>a) für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivalien erledigt werden können,</p> <p>b) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,</p> <p>c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs sowie eine politische oder juristische oder strafrechtliche Rehabilitation zum Ziel haben.</p> <p>(3) Gebühren nach § 2 Nr. 4.1.1., 4.2.1., 4.2.5., 4.3.1., 4.3.2. und 4.3.4. können Schülern und Studenten für nachweislich unterrichtliche Zwecke um 50 % ermäßigt werden.</p>	<p>(1) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse der Stadt Dessau-Roßlau liegen, deren Nutzung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt erfolgt und sie den Aufgaben und Zielen des Stadtarchivs Dessau-Roßlau entsprechen. Dies trifft insbesondere auch auf Gebühren nach § 2 Nr. 6.1. und 6.4. bei Abbildung oder Wiedergabe auf lokaler Ebene zu.</p> <p>(2) Gebühren nach Nr. 1.1., Nr. 2. und Nr. 7.2. können erlassen werden:</p> <p>a) für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivalien erledigt werden können,</p> <p>b) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,</p> <p>c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs sowie eine politische oder juristische oder strafrechtliche Rehabilitation zum Ziel haben.</p> <p>(3) Gebühren § 2 Nr. 4.1.1., 4.2.1., 4.2.5., 4.3.1., 4.3.2. und 4.3.4. können Schülern und Studenten für nachweislich unterrichtliche Zwecke um 50 % ermäßigt werden.</p>

alt	Änderungen	neu
<p>Studenten für nachweislich wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke um 50 % ermäßigt.</p> <p>4. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.</p>	<p>(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.</p>	<p>(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.</p>
<p>§ 5 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 5 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Dessau-Roßlau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Archivgebührensatzung vom 9. April 2013 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Dessau-Roßlau,</p> <p>Dr. Robert Reck (Siegel) Oberbürgermeister</p>	<p>§ 5 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Dessau-Roßlau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Archivgebührensatzung vom 9. April 2013 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Dessau-Roßlau,</p> <p>Dr. Robert Reck (Siegel) Oberbürgermeister</p>